

Religion

Religionsunterricht

Zuständigkeit

Der Religionsunterricht wird von den kirchlichen Institutionen angeboten, organisiert und finanziert. Die Trennung von Kirche und Staat bzw. die Zuständigkeit der Kirchgemeinden in diesem Bereich wurde bereits 1975 durch einen Regierungsratsbeschluss bestätigt (vgl. RRB Nr. 335 vom 24. Februar 1975, EGV-SZ 1975 S.73). Lehrpersonen können zu diesem Unterricht beigezogen werden, müssen aber direkt von den Kirchgemeinden entschädigt werden. Sie können nicht zu Bibelunterricht/Religionsunterricht verpflichtet werden.

Obligatorium / Dispensation

Der Religionsunterricht gehört als Block zur Stundentafel im Schulunterricht. Das heisst, der Staat stellt den kirchlichen Institutionen ein Zeitgefäss für den Religionsunterricht zur Verfügung, das sie füllen können. In der Primarschule umfasst das Zeitgefäss 90 Minuten, wobei in der ersten Klasse nur 45 Minuten (§ 8 SRSZ 613.111). Auf der Sekundarstufe I werden wöchentlich eine Lektion und zusätzliche 15 Lektionen zur Verfügung gestellt (§ 16 SRSZ 613.111).

Der Block Religionsunterricht ist **kein obligatorischer Bestandteil** der Stundentafel. Das heisst, Eltern können ihre Kinder von diesem Unterricht mit schriftlicher Mitteilung an die kirchliche Institution sowie an die Schulbehörde dispensieren.

Gemäss Art. 15 BV herrscht in der Schweiz Glaubens- und Gewissensfreiheit. Ab dem 16. Altersjahr entscheiden die Jugendlichen selber über ihre Glaubensansichten, die gesetzlichen Vertreter können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über die religiöse Erziehung entscheiden.

Advent und Weihnachten Grenzen in der multikulturellen Schule

Beitrag aus dem Schulblatt vom 15. November 2002

Advent und Weihnachten gehören zur abendländischen Kultur. Damit verbundene Traditionen werden auch in den Schulen gelebt. Es stellt sich bisweilen die Frage, ob der Grundsatz der konfessionellen Neutralität im Bereich der öffentlichen Schule damit tangiert wird.

Bald steht die vorweihnächtliche Zeit vor der Türe. Die Advents- und Weihnachtszeit ist auch für die Schulen eine spezielle Zeit. Es werden Adventslieder gesungen, Weihnachtsgeschichten erzählt und Krippenspiele vorbereitet. Doch nicht alle Schülerinnen und Schüler sind mit dieser abendländischen Kultur verbunden. Es gibt vermehrt Eltern, die nicht zulassen wollen, dass ihre Kinder „christianisiert“ werden. Sie stellen die Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Vordergrund und pochen auf eine religiös neutrale Schule. In diesem Zusammenhang stellt sich für die öffentliche Schule die Frage, wie weit dürfen an der Schule weihnächtliche Themen behandelt und in den Unterricht mit Liedern, Geschichten usw. einbezogen werden?

Die Frage, ob andersgläubige Kinder durch den Einbezug in diese weihnachtliche Tradition in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt werden, beschäftigen die Schulen im ganzen Land. Im Kanton Aargau erging dazu kürzlich ein Beschwerdeentscheid.

Glaubens- und Gewissensfreiheit ein Grundrecht

Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Art. 15 Abs. 4 BV). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schliesst den Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Staates ein. Dieser Grundsatz fordert vom Staat aber nicht, eine Haltung einzunehmen, die frei von jeglichen religiösen oder philosophischen Aspekten ist. Besondere Bedeutung kommt dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Staates im Bereich der öffentlichen Schule zu, denn der Unterricht ist ohne Unterschied zwischen den Konfessionen für alle obligatorisch. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit verbietet Programme, Formen und Methoden von Unterricht, die konfessionell orientiert sind oder die – im Gegenteil – religionsfeindlich sind. Die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler darf nicht unzulässigerweise beeinträchtigt werden. Lehrpersonen sollen daher bei Ausübung ihrer Tätigkeit konfessionell neutral bleiben. In der Schule soll eine Atmosphäre religiöser Toleranz geschaffen werden. Ein in jeder Hinsicht absolut neutraler Unterricht ist jedoch konkret nur schwer vorstellbar.

Weihnachtsvorbereitungen in der Schule

Die Schule ist ein Teil unserer Gesellschaft, welche auf allgemein anerkannten, sittlichen und ethischen Normen bzw. Wertvorstellungen basiert. Weihnachten ist ein Bestandteil unserer Kultur und Gesellschaft. Es ist nicht unüblich, im Unterricht vor Weihnachten konfessionell gebundene, vor allem christliche Lieder zu singen. Solange dies nur einen bescheidenen Raum einnimmt und damit nicht bekenntnishaftes Verhaltenweisen oder religiöse Handlungen verbunden sind, ist dagegen nichts einzuwen-

den. Die Einöbung eines Krippenspiels benötigt mehr Zeit als das Singen einzelner Lieder und beansprucht die Schölerinnen und Schöler stärker. Das Einöben eines solchen Spiels während des allgemeinen Unterrichts – also ausserhalb des Faches Religion – ist daher nicht ganz unproblematisch und fordert von der Lehrperson entsprechende Sensibilität. Das Krippenspiel muss in einen grösseren Rahmen einbettet werden, der insbesondere Hinweise auf andere Religionen bzw. Weltanschauungen sowie deren Umgang mit Weihnachten beinhaltet und es den Schölerinnen und Schöler auch erlaubt, sich ihrem Alter entsprechend mit dem Inhalt des aufgeführten Stöcks auseinander zu setzen. Angesichts unserer abendländischen Kultur sind daher weihnachtliche Vorbereitungen in der Schule mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar, sofern sie zeitlich begrenzt stattfinden und mit keinen bekenntnishaften Verhaltensweisen oder religiösen Handlungen verbunden sind. (aus AGVE 2000 S.581f)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Weihnachtsgeschichten, Weihnachtslieder und Krippenspiele im allgemeinen Schulunterricht nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstossen, sofern sie auf die traditionelle Weihnachtszeit beschränkt bleiben und das Ziel nicht in der religiösen Unterweisung und Erbauung sondern in der Vermittlung von Erkenntnissen eines bestimmten Fachgebietes besteht. Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Religion und ihren Bräuchen hat hingegen im Rahmen des Faches Glaubensunterweisung zu erfolgen.

Umgang mit religiös bedingten Sonderwünschen

Auszug aus einem Schreiben des Rechtsdienstes ED an einen Schulträger vom September 2005

In Art. 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101/BV) ist die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit verankert. Geschützt sind sämtliche Glaubensformen unabhängig von ihrer Verbreitung. Selbstverständlich steht es der Schulbehörde und den Lehrkräften nicht zu, die einzelnen Glaubensgemeinschaften zu werten. Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit fordert, dass in der Volksschule grundsätzlich Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse der Schölerinnen und Schöler sowie der Eltern genommen wird, denn es handelt sich dabei um eine geistige Freiheit, die in der Schule vor allem durch Toleranz gewährleistet werden muss (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 91f.).

Die Angehörigen anderer Glaubensrichtungen, welche in die Schweiz eingewandert sind, müssen jedoch auch zur Kenntnis nehmen, dass sie sich in einem anderen Kulturkreis bewegen. Eine gewisse Anpassung an die hier vorherrschenden Lebensformen darf aus diesem Grund vorausgesetzt werden. Die Volksschule hat schliesslich den gesetzlichen Auftrag, für alle Schöler und Schölerinnen die minimalen Bildungsziele zu erreichen, wie sie im Lehrplan vorgeschrieben sind. Deshalb kann von der Schule nicht erwartet werden, dass sie jedem Schöler einen auf seine individuelle Überzeugung abgestimmten Unterricht anbietet. Die Sonderbehandlung einer Schölerin wegen ihres Glaubens ist somit nur dann möglich, wenn diese den Bildungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt. Der Bildungsauftrag kann insbesondere auch dadurch beeinträchtigt werden, dass zu vielen Schölern und Schölerinnen eine Sonderbehandlung

aus irgendwelchen Gründen gewährt wird, weil dann ein ordentlicher Unterricht im Klassenverband, der nach wie vor die Regel ist, schlicht nicht mehr gewährleistet werden kann.

Massgebend zur Gewährung einer Sonderbehandlung aus religiösen Gründen ist zudem die Ernsthaftigkeit des Anliegens und ob der Betroffene durch die Ablehnung des entsprechenden Gesuches in seiner Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit überhaupt verletzt werden könnte. Die Gefahr von Missbrauch kann bestehen. Sie rechtfertigt jedoch nicht, religiös bedingte Sonderwünsche generell nicht mehr oder nur noch in besonderen Fällen zu bewilligen.

Viele ausländische Eltern betrachten sich in schulischen Belangen als Aussenstehende, welche von sich aus keinen Kontakt zur Lehrperson pflegen. Aus diesem Grund sollte die Klassenlehrperson oder die Fachlehrperson spätestens bei sich anbahnenden Schwierigkeiten die Konversation mit den Eltern suchen.

Ramadan

Zur Nichtteilnahme von Muslimen am Hauswirtschaftsunterricht während dem Ramadan ist anzumerken, dass dieses Schulfach nicht nur die Zubereitung und den anschliessenden Verzehr von Speisen umfasst, sondern weitere Aspekte der Haushaltsführung beinhaltet. Insbesondere dem theoretischen Unterricht können die Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens auch während dem Fastenmonat beiwohnen.

Gemäss den Informationen auf www.islam.de und www.enfal.de enthalten sich Muslime während des Fastenmonats von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang jeglichen Essens und Trinkens. Einen Hinweis darauf, dass auch die Zubereitung von Essen verboten ist, konnte zwar nicht gefunden werden. Allerdings sind die religiösen Sitten und Gebräuche längst nicht in jedem islamischen Land gleich. Während die Mitschülerinnen und Mitschüler in der Küche tätig sind, sollte eine anderweitige Beschäftigung muslimischer Schulkinder im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts in Betracht gezogen werden. Da der Ramadan alljährlich 30 Tage dauert, dürfte sich der zusätzliche Aufwand für die Lehrpersonen in Grenzen halten. Die Lehrkraft sollte vor Beginn des Ramadans unbedingt die Eltern der muslimischen Kinder kontaktieren. Es muss versucht werden, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, damit die Eltern Gewissheit darüber haben, dass ihr Sohn oder ihre Tochter im Hauswirtschaftsunterricht weder essen noch trinken muss. Zudem sollte soweit als möglich abgeklärt werden, ob die Familie islamischen Glaubens während des Ramadans tatsächlich fastet.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass von einer vollständigen Dispensation während dem Fastenmonat in der Regel abgesehen werden kann. In Erwägung zu ziehen ist jedenfalls die Entlassung der fastenden Schülerinnen und Schüler, bevor ihre Kameraden mit Essen beginnen.

Klassenlager

Zur Teilnahme von Kindern aus strenggläubigen Familien an Klassenlagern ist auszuführen, dass Schulveranstaltungen wie Landschulwochen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages angeboten werden und in der Regel für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sind. Zur besseren Integration andersgläubiger Kinder in den Klassenverband ist eine Teilnahme an Klassenlagern in jedem Fall wünschenswert. Aus dem Integrationsprinzip lässt sich jedoch nicht eine Rechtsregel ableiten, wonach sich andersgläubige Schülerinnen und Schüler in ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung Einschränkungen auferlegen müssen, die als unverhältnismässig zu gelten haben (vgl. BGE 119 IA 178, E. 8.d). Eine Dispensation von der Teilnahme an Klassenlager kann in diesem Hinblick durchaus gerechtfertigt sein.

In Gesprächen mit den Eltern sollten die spezifischen religiösen Vorschriften und Rahmenbedingungen besprochen werden, deren Einhaltung dem Sohn oder der Toch-

ter allenfalls eine Teilnahme ermöglichen würde. Beispielsweise sollte an jedem Lager eine weibliche Begleitperson teilnehmen und zudem die Einhaltung verschiedener Essensvorschriften (wie z.B. der Verzicht auf Schweinefleisch) ermöglicht werden.

Sportunterricht

Der Turn- und Schwimmunterricht ist ein Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts und die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Lektionen regelmässig und pünktlich zu besuchen (§ 33 des Schulreglements [SRSZ 611.212]). Eine ganzheitliche Erziehung umfasst den Geist, den Körper und die Seele. Der natürliche Bewegungsdrang sollte ausnahmslos auch bei andersgläubigen Schulkindern gestillt werden.

Eine Dispensation von Turn- und Schwimmunterricht darf nur in solchen Fällen erteilt werden, wo dieser beim Schüler oder bei der Schülerin zu einem gravierenden Gewissensnotstand führen würde. Der islamische Glaube verlangt beispielsweise von der Pubertät an eine Bedeckung des weiblichen Körpers. Im Turnunterricht kann den Schülerinnen im Normalfall die Möglichkeit eingeräumt werden, diesen Bekleidungs Vorschriften zu entsprechen, insbesondere ist Turnen im Trainer möglich und etwas Selbstverständliches. In BGE 119 IA 178 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Verpflichtung eines islamischen Mädchens zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle. Ist der Unterricht geschlechtergetrennt, die Lehrperson weiblich, und wird das Schwimmbad zu dieser Zeit nur von der entsprechenden Turnklasse benützt, kann m.E. von einer Dispensation abgesehen werden.

Kopfbedeckung

Durch eine religiös bedingte Kopfbedeckung wird der Bildungsauftrag der Schule grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Die Eltern sollten darüber aufgeklärt werden, dass ihr Sohn oder ihre Tochter in eine Aussenseiterposition geraten könnte, was der psychischen Entwicklung keineswegs förderlich wäre. Die Schule hat jedoch zu tolerieren, wenn Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen mit einer Kopfbedeckung im Unterricht erscheinen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 28). Ihre Kameraden sollten über religiös bedingte Kopfbedeckungen und ihre Bedeutung aufgeklärt werden. Von ihnen ist zu erwarten, dass sie ein gewisses Mass an Toleranz entwickeln.

Durch die vielfältigen Aspekte der verschiedenen Religionen und die unterschiedliche Zelebrierung in den verschiedenen Ländern und Familien erscheint der Erlass von allgemeinen Leitlinien nicht sinnvoll. Jedes Anliegen sollte einzelfallgerecht entschieden werden. Unabdingbar ist in jedem Fall eine intensive Kontaktpflege mit den Eltern. Dadurch könnten allenfalls auch Missbräuche verhindert werden.